OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700840/2/BP/BD

Datum:
Linz, 25. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Mag. rer. soc. oec. D A F, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 9. Oktober 2020, GZ: VStV/920301404413/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 97 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden; im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.Mit Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisess der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2020, GZ: VStV/920301404413/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 lit.a Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen 18 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben am 06.08.2020 um 18:30 auf der S den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wüst beschimpften "Diese "OASCHLÖCHER", diese 'WIXXER", haben DIE denn nix besseres zu tun?!"und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 11.08.2020 der Landespolizeidirektion OÖ., Wels PI Fremdenpolizei, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.
Am 06.08.2020 um 18:25 Uhr wurde von der Transportstreife Wels Fremdenpolizei deutlich wahrgenommen, wie Sie als Lenker des PKW, Skoda Superb, grau/silberfarbig, mit dem behördlichen Kennzeichen x beim Abbiegevorgang, von der Richard-Wagner-Straße kommend nach rechts auf die S in Richtung Wels West, Ihr Mobiltelefon mit der linken Hand auf Kopfhöhe hielten. Die Transportstreife fuhr dabei zur selben Zeit in die Kreuzung von der Kienzlstraße kommend ein und konnte so den angezeigten Sachverhalt deutlich wahrnehmen.
Das Fahrzeug wurde daraufhin auf Höhe S Nr. X am rechten Fahrbahnrand angehalten und eine Lenker- u. Fahrzeugkontrolle wurde durchgeführt.
Als Sie auf die Verwaltungsübertretung hingewiesen wurde, entgegneten Sie dem Beamten mit deutlich lauter und aufgebrachter Stimme sinngemäß, 'WOS SOI I DAUN HOM? I HOB SICHER NED TELEFONIERT! I HOB A FREISPRECHEINRICHTUNG UND I LEIST MA SICHER KEINE 30.000,- Euro, NUR DAMIT I DANN DAS HANDY BEIM TELEFONIEREN IN DIE HAUND NEHMEN MUAS!"
Ihnen und Ihrer Beifahrerin wurde daraufhin erklärt, dass dies jedoch von den Beamten deutlich wahrgenommen wurde. Dieser Umstand wurde erneut lautstark dementiert und dass dies auf keinen Fall sein kann. Ihnen als Lenker wurde ein Organmandat angeboten. Dies verweigerten Sie jedoch, worauf Sie über die Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt wurden. Sie meinten dabei (zu sich selbst/Ihrer Beifahrerin) wortwörtlich und für den Beamten H, Insp deutlich wahrnehmbar: "Diese "OASCHLÖCHER", diese "WIXXER", haben DIE denn nix besseres zu tun?!"
Ihnen wurde Ihr Führerschein und der Zulassungsschein des KFZ wieder ausgehändigt und die Amtshandlung wurde beendet.

(...)

Im Zuge der Amtshandlung bemerkten vorbeigehende Passanten die Amtshandlung und beobachteten das Aufmerksamkeit erregende Verhalten von Ihnen.

Am 17.08.2020 wurde vom PK Wels eine Strafverfügung wegen Verletzung der Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG und § 1 Abs. .1 OÖ. Polizeistrafgesetz erlassen. Über Sie wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von insgesamt € 260,00, Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage und 13 Stunden verhängt.
Am 30.08.2020 erhoben Sie schriftlich Einspruch.
(...) Kraftausdrücke wie „Oaschlöcher“ und „Wixxer“ hätten Sie zu keiner Zeit verwendet.
Zur Prüfung Ihrer Einspruchsangaben wurde dieser am 31.08.2020 an die PI Fremdenpolizei mit dem Ersuchen um Stellungnahme dazu übermittelt.
Am 05.09.2020 langte die Stellungnahme des Meldungslegers mit folgendem Inhalt ein:
(...) Zu Ihrem sehr lauten Verhalten und Ihren Beschimpfungen gab der Meldungsleger an, dass diese deutlich wahrgenommen wurden. Die Anzeigeerstattung bleibe in vollem Umfang aufrecht.
Um sich zu rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurden Ihnen am 08.09.2020 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels die Stellungnahme des Meldungslegers mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung, übermittelt. (...)

Am 05.10.2020 langte Ihre Rechtfertigung ein. (...) Zur Anstandsverletzung beriefen Sie sich auf Ihre Einspruchsangaben und bestritten die Äußerung der Worte „Oarschloch“ und „Wixxer“.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

(...)

Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung von zwei von der Behörde besonders geschulten und ermächtigten Organen.

(...)

Die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung von zwei Exekutivbediensteten vorliegt.

(...)

Die verhängten Geldstrafen entsprechen dem Unrechtsgehalt der Taten und der Schwere der Übertretungen.

Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, die Sie im Einspruch bekanntgaben, wurden berücksichtigt.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 8. November 2020, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Gemäß dem Spruch der Strafverfügung vom 17. August 2020, der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 8. September 2020 und dem Straferkenntnis vom 9. Oktober 2020 indem ich, D F angeblich Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wüst beschimpft haben sollte nehme ich wie folgt Stellung.
Zuallererst möchte ich mich informieren, ob gegen die eingeschrittenen Polizeibeamten, namentlich Hr. Insp. H und Hr. Insp. L, andere derartige Beschwerden aufgrund ungerechtfertigter Beschuldigungen von vermeintlichen Verwaltungsübertretungen, ohne nachweisbare und schlüssige Beweise außer einer mündlichen Aussage der Polizeibeamten und widerlegt durch zahlreiche nachvollziehbaren Gründen, bei der Landespolizeidirektion Ober Österreich vorliegen.
Stellungnahme zur verletzten Rechtsvorschrift gemäß §1 Abs. 1 Oö Polizeistrafgesetz:
Gemäß Straferkenntnis vom 9. Oktober 2020 in der eindeutig hervorgeht, dass ausschließlich Hr. Insp. H angeblich lautstark die Beschimpfungen wahrgenommen hat, möchte ich entgegenhalten, dass von lautstark keine Rede sein kann, wenn ausschließlich Hr, Insp. H die vermeintlichen Beschimpfungen wahrgenommen hat, aber nicht Hm. Insp L, der am Beifahrerfenster stand.
Da Hr. Insp. L die vermeintlichen Beleidigungen nicht wahrgenommen hat, obwohl er direkt beim Auto stand, können auch die im Schreiben erwähnten vorbeigehenden Passanten, die sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befanden, dies nicht wahrgenommen haben.
Von einer Verwaltungsübertretung im Sinne von § 1 Abs 1 Oö Polizeistrafgesetz in Verbindung mit § 115 Abs 1 und Abs 2 des Strafgesetzbuches kann daher keine Rede sein, da die Anstandsverletzung einerseits von keiner Öffentlichkeit und andererseits auch nicht durch mehrere Personen wahrgenommen wurden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Erkenntnis vom unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich vom 19. Mai 2004: VwSen-300573/2/Gf/Da Linz, am 19. Mai 2004, in der festgehalten wurden, dass es eine verbalen Beschimpfung nur dann als öffentlich anzusehen ist, wenn sie auch vom Beleidiger und vom Beleidigten verschiedenen dritten Person unmittelbar wahrgenommen wird.
Ich verweise in weiterer Folge auch explizit auf § 115 Abs. 3 StGB, da mein aufgebrachtes Verhalten, ohne die mir angelasteten Wörter in der Gegenwart von den Polizeibeamten gesagt zu haben, aufgrund der ungerechtfertigten Beschuldigung von Hrn. Insp. H und in weiterer Folge auch von Hrn. Insp. L als entschuldbar anzusehen ist.
Des Weiteren möchte ich festhalten, dass es sich sowohl bei Hrn. Insp. H als auch bei Hrn. Insp. L um sehr junge Polizeibeamte handelt, die sofern die Anstandsverletzung (Beschimpfung) in der Form tatsächlich stattgefunden hätte, mich sofort darauf hingewiesen und zurechtgewiesen hätten, da erfahrungsgemäß vor allem junge Polizeibeamte schnell in ihrer Ehre gekränkt gefühlt sind.
Der Ablauf, Entwicklung und der Ausgang der Anhaltung (vgl. sämtliche bis dato vorliegende Schreiben) impliziert, dass es während der Anhaltung ausschließlich um die vermeintliche Verwendung eines Mobiltelefons ging und nie darum Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes beschimpft zu haben, da wie oben erwähnt, ich sofort von den jungen Polizeibeamten aufgefordert worden wäre, dieses Verhalten einzustellen.

(...)

Außerdem vermute ich, dass die haltlose Herbeiführung eines weiteren Strafdelikts (§1 Abs 1 Oö Polizeistrafgesetz) eine Schutzbehauptung des Polizeibeamten darstellt, da sich bereits beim Anhaltevorgang gezeigt hat (vgl. diverse Beschwerden), dass ein Gesprächsvorgang über das Mobiltelefon (das war der eigentliche Grund der Anhaltung) nicht stattgefunden haben kann, da dass Personenkraftfahrzeug ein umfassendes Infotainmentsystem besitzt. Dies würde auch die Rechtfertigung belegen, warum der Polizeibeamte statt der üblichen Strafe von EUR 50 nur EUR 35 verlangt hätte (vgl. Schreiben vom 3O.August 2020: Einspruch Strafverfügung) bei der Anhaltung.
Unter diesem Gesichtspunkt kann man weiters festhalten, dass die Strafreduzierung nicht ausgesprochen worden wäre, hätte ich wie behauptet aufbrausend oder beleidigend reagiert. Dies wird meiner Ansicht nach nur ausgesprochen gegenüber jemanden der einsichtig und freundlich ist.
Abschließend möchte ich festhalten, dass die mir angelasteten Verwaltungsübertretungen mehr als zweifelhaft sind und durch diverse stichhaltige Begründungen widerlegbar sind und ich in diesem Zusammenhang die Integrität der involvierten Polizeibeamten als höchst zweifelhaft ansehe.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war und auch keine der Parteien einen darauf gerichteten Antrag stellten (vgl. § 44 Abs. 3. Z. 3 VwGVG)

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf beschimpfte am 06.08.2020 um 18:30 auf der S Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit den Worten: "Diese "OASCHLÖCHER", diese WIXER", haben DIE denn nix besseres zu tun?“, was von der Beifahrerin des Bf, den Beamten und vorübergehenden Passanten wahrgenommen werden konnte.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich aus der Aktenlage, wobei anzumerken ist, dass aus der Begründung des angefochtenen Bescheides keinesfalls abzulesen ist, dass ausschließlich der Meldungsleger die lautstarken Beschimpfungen gehört habe. In ihren Ausführungen weist die belangte Behörde lediglich auf die Aussage des Meldungslegers, wonach er diese Kraftausdrücke selbst gehört habe, hin, ohne hier Exclusivität zu beanspruchen. Es bestand kein Anlass an der Darstellung der Beamten insbesondere an den wahrgenommenen Schimpfwörtern zu zweifeln.

Dass der Bf die von ihm getätigten Aussprüche in Abrede stellt, muss insoweit auch als Schutzbehauptung gewertet werden, als er sich in seinen rechtlichen Überlegungen – wenn auch ohne sie einzugestehen – zu deren Ausspruch durchaus berechtigt glaubt. Auch die äußerst generalisierend anmutenden Erwägungen zum Verhalten junger Exekutivbeamten sind nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Darstellungen des Bf zu untermauern. Im Ergebnis war also daher davon auszugehen, dass der Bf die ihm zugerechneten unflätigen Kraftausdrücke tatsächlich auch verwendete. Diese konnten glaubhaft nicht nur von den Beamten und seiner Beifahrerin, sondern auch von vorübergehenden Passanten akustisch wahrgenommen werden.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 55/2018 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 55/2018 sind Verwaltungs-übertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben

Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, "ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine – wenn auch öffentliche – Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums." Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.10.2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl zB OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich vom 21.03.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist wohl allgemein anerkannt, dass Ausdrücke wie Oaschlöcher und Wixer die Grenze des guten Anstandes bei weitem überschreiten,

gleich, ob man mit dem Vorgehen von Polizeibeamten im Rahmen einer Pkw-Anhaltung nicht einverstanden ist.

Ein derartiges Verhalten ist fraglos als den guten Sitten widerstreitend zu qualifizieren und stellt jedenfalls ein tatbildliches Verhalten im Sinne der Strafnorm dar.

III.3.2. Angesichts des Umstandes, dass neben den Beamten auch die Beifahrerin die lautstark vorgetragenen Beschimpfungen wahrnehmen konnte, ist darauf hinzuweisen, dass die Situation auf offener, stark frequentierter Straße stattfand und Passanten anwesend waren. Es ist also davon auszugehen, dass das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit“ jedenfalls als erfüllt anzusehen ist, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die sogenannte "Sukzessivöffentlichkeit" genügt, d.h. die "Öffentlichkeit" bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023).

Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eintrat.

III.3.3. Der objektive Tatbestand ist sohin erfüllt.

III.4.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.4.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Angesichts des Umstandes, dass sich der Bf wegen des Grundes der Fahrzeuganhaltung im Recht und in aufgebrachter Gemütslage befand, ist nicht von Vorsatz, sondern von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.4.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemes¬sung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die Mehr als die Hälfte des gesetzlichen Strafrahmens erreicht und wertete dabei keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe.

Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann jedoch mit einer Geldstrafe in Höhe von 100 Euro das Auslangen gefunden werden, zumal das Verschulden im vorliegenden Fall nicht als vorsätzlich, sondern vielmehr als fahrlässig zu werten ist und auch keine Erschwerungsgründe dem Akt zu entnehmen sind.

III.5.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.6. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 97 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabzusetzen waren; im Übrigen aber war der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.7.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100

Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.7.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree